

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK**8015 Graz, Körblergasse 23**DVR: 004360
XXXXXX 0064360GZ.: IV. Schu. 8/108 - 1989
(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)Betr. Entwurf eines Bundesgesetzes
über die überschulischen Schüler-
vertretungen (Schülervertretungen-
gesetz - SchVG);
Stellungnahme

Tel. (0316) 31 571/ 580

Graz, am 29.6.1989

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Beim GESETZENTWURF	
Zl. 3P	GE/989
Datum: - 4. JULI 1989	
Verteilt 7.7.89	

An den
Nationalrat
Parlament1010 W i e n

Dr. Bauer

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die überschulischen Schülervertretungen (Schülervertretungengesetz - SchVG) übermittelt.

Der Amtsführende Präsident:

Dr. Schilcher eh.

F.d.R.d.A.:



LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK**8015 Graz, Körblergasse 23**DVR: 004360
XXXXX 0064360

Tel. (0316) 31 5 71/ 580

GZ.: IV. Schul 8/108 - C 1989
(In Antwortschriften bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Graz, am 29.6.1989

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die überschulischen Schüler-
vertretungen (Schülervertretungen-
gesetz - SchVG);
Stellungnahme

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 W i e n

Zu dem mit do. Erlaß vom 27. April 1989, GZ.: 12.719/2-III/2/89 (ho. eingelangt am 19. Mai 1989), anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die überschulischen Schülervertretungen (Schülervertretungengesetz - SchVG) hat das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark mit Beschluß vom 28. Juni 1989 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 7 Abs. 1:

Es wird dringend ersucht, die Möglichkeit vorzusehen, daß die Wahl bereits in der Zeit von Donnerstag der vorletzten Woche bis Donnerstag der letzten Woche des Unterrichtsjahres stattfinden kann. Aufgrund der Ausführungsbestimmungen im steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetz 1979 endet nämlich in Steiermark das Unterrichtsjahr an Berufsschulen bereits eine Woche vor den übrigen Schulen. Nach der derzeit geltenden Regelung im Schülervertretungsgesetz ist es möglich, als Wahltag jenen Mittwoch vorzusehen, der für die Berufsschulen in der letzten Woche des Unterrichtsjahres und für die übrigen Schulen in der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres liegt. Nach der nunmehr vorgeschlagenen Entwurfsfassung würde jedoch der für die Berufsschulen letztmögliche Wahltermin vor dem für die übrigen Schulen erstmöglichen Wahltermin liegen. Als Folge müßte die Wahl der Landesschülervertretung für den Schulartbereich der Berufsschulen an einem gesonderten Termin durchgeführt werden, was einen vermeidbaren erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge hätte. Dieser Schwierigkeit kann dadurch begegnet werden, daß der im Gesetz vorgesehene Zeitraum für die Festlegung des Wahltermins einen Wochentag gleicher Benennung sowohl der vorletzten als auch der letzten Woche des Unterrichtsjahres umfaßt. Schwierigkeiten wegen einer allfälligen Kollision mit dem Termin der Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 SchUG sind nicht zu befürchten.

b.w.

- 2 -

Zu § 7 Abs. 3:

Der 2. Satz dieses Absatzes ist grammatikalisch unvollständig; außerdem sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß auch dieser 2. Satz nicht nur für Mitglieder, sondern auch für Ersatzmitglieder gilt. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: "Im letztgenannten Fall endet die Funktionsdauer bei einem Schulwechsel nur, sofern das Mitglied oder das Ersatzmitglied den Schulartbereich (§ 6 Abs. 1 Z 1 bis 3) oder den schulbehördlichen Zuständigkeitsbereich wechselt."

Zu § 8 Abs. 1:

Der letzte Satz dieses Absatzes ist insofern nicht logisch, als er auch auf den 2. Halbsatz des 2. Satzes bezogen werden kann; es wäre jedoch nicht sinnvoll, zu verlangen, daß der Schulleiter seine eigene Bestätigung zu beglaubigen hat. Für den 2. und 3. Satz wäre daher folgender Formulierung der Vorzug zu geben: "Im Verhinderungsfall eines Schulsprechers ist sein Stellvertreter wahlberechtigt, sofern der Verhinderte dies schriftlich bestätigt; diese Bestätigung ist vom Schulleiter zu beglaubigen. Ist der verhinderte Wahlberechtigte zu dieser Bestätigung nicht imstande, hat der Schulleiter den Verhinderungsfall schriftlich zu bestätigen."

Für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen wurde § 8 vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport dahingehend interpretiert, daß die Schulsprecher und deren Stellvertreter aller Lehrgänge das Wahlrecht besitzen. Eine entsprechende Bestimmung sollte jedoch unbedingt in das Gesetz aufgenommen werden, zumal diese Interpretation durchaus dem Gleichheitsgrundsatz entspricht. Eine gesetzliche Festlegung wäre jedoch schon deswegen notwendig, da die Regelung des Stichtages (§ 9 Abs. 2) in diesem Zusammenhang nicht anwendbar ist. (Am Tag der Wahlausschreibung sind die ersten vier Lehrgänge des Unterrichtsjahres jedenfalls schon lang beendet und deren Schulsprecher und Stellvertreter somit nicht mehr in Funktion.)

b.w.

- 3 -

Zu §§ 9 und 10:

Die Reihenfolge dieser beiden Paragraphen sollte vertauscht werden, da es einer logischen Abfolge eher entsprechen würde, zuerst die Bildung der Wahlkommission zu regeln und sodann die Maßnahmen, die von dieser Kommission zu setzen sind.

Zu § 9 Abs. 2:

Zwischen dem Stichtag für die Wahlberechtigung (Tag der Wahlausschreibung) und dem Beginn der Auflage des Wahlverzeichnisses sollte ein Zeitraum von einer Woche liegen. Wenn nämlich das Wahlverzeichnis fristgerecht bereits vom Tag der Wahlausschreibung an beim Landesschulrat und bei allen bezeichneten Schulen ("durch den vorbezeichneten Zeitraum") aufliegen soll, muß es wohl einige Tage vorher fertiggestellt werden. Änderungen in der Wahlberechtigung, die sich kurz vor dem Stichtag ergeben, können daher im Wahlverzeichnis nicht immer berücksichtigt werden, sodaß gelegentlich mit Einwendungen zu rechnen ist. Würde das Wahlverzeichnis erst eine Woche nach der Wahlausschreibung zur Einsicht aufliegen, so wäre das Ende dieser Auflagefrist zwar erst eine Woche vor dem Wahltag gegeben; dies reicht jedoch für die Entscheidung über allfällige Einwendungen durchaus aus. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kommt es nur ganz selten zu Einwendungen und auch diese seltenen Fälle würden voraussichtlich wegfallen, wenn nach dem Stichtag das Wahlverzeichnis vor seiner Auflage nochmals aufgrund des letzten Standes überprüft werden könnte.

Zu §§ 17 bis 19:

§ 17 des Entwurfes sollte erst nach § 19 eingefügt werden, da in der logischen Abfolge zunächst die Beurkundung des Wahlvorganges und Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie die Anfechtung der Wahl zu einer Landesschülervertretung zu regeln wären, während § 17 die bereits erfolgte und abgeschlossene Wahl voraussetzt.

b.w.

- 4 -

Zu § 17 Abs. 1:

Zur Wahl der Bereichsstellvertreter: Es kommt nicht deutlich genug zu Ausdruck, ob die Wendung "getrennt nach den in § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen" nur die passive Wahlberechtigung zum Bereichsstellvertreter betrifft und die aktive Wahlberechtigung für die drei Bereichsstellvertreter dem Gesamtkollegium zukommt, oder ob nur die Mitglieder aus dem jeweiligen Schulartbereich stimmberechtigt sind. Dieselbe Frage ergibt sich für den Wahlvorsitz und das Präsenzquorum.

Für die Wahl der Stellvertreter des Bundesschulsprechers (§ 23) ist dieselbe Problematik gegeben.

Zu § 19 Abs. 3:

Es fehlen Bestimmungen über das weitere Vorgehen, wenn eine Wahl für ungültig erklärt worden ist. (Teilweise oder vollständige Wiederholung der Wahl innerhalb einer bestimmten Frist?)

Zu § 22 Abs. 3:

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen auf Seite 14 u.a. aus: "Tritt ein einfaches Mitglied der Bundesschülervertretung zurück, hat dies wegen der Verflechtung zwischen Landesschülervertretung und Bundesschülervertretung die Folge, daß auch die Funktion des Landesschulsprechers (bzw. Bereichsstellvertreters) und die Mitgliedschaft in der Landesschülervertretung verloren gehen." In der vorliegenden Entwurfsfassung findet sich allerdings keine Grundlage für diese Auslegung. Insbesondere ist nicht einsichtig, weshalb die Mitgliedschaft in der Landesschülervertretung verloren gehen sollte, zumal gemäß § 20 Abs. 2 des Entwurfes ein Landesschulsprecher bzw. Bereichsstellvertreter sehr wohl zurücktreten und dennoch weiterhin Mitglied der Landesschülervertretung bleiben kann. Nach ho. Ansicht ist eine eigene Rück

b.w.

- 5 -

trittsregelung für die Mitglieder der Bundesschülervertretung überhaupt nicht erforderlich, da ein Rücktritt als Landesschulsprecher (Bereichsstellvertreter) ohnehin aufgrund des § 22 Abs. 1 Z 1 zur Folge hat, daß hiemit automatisch auch die Funktion als Mitglied der Bundesschülervertretung verloren geht und mit dem Zeitpunkt der Neuwahl des Landesschulsprechers (Bereichsstellvertreters) dieser auch Mitglied der Bundesschülervertretung wird.

Zu § 23:

Auf die Bemerkungen zu § 17 Abs. 1 wird hingewiesen.

Zu § 25:

Nach der Wendung "aus dem Bereich der Höheren Internatsschulen des Bundes" fehlt der Klammerausdruck "(Bundeserziehungsanstalten)", obwohl diese Bezeichnung nach wie vor in § 45 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in der geltenden Fassung vorgesehen ist.

Zu § 31:

Es fehlt eine Bestimmung darüber, wer die erste interne Sitzung einer Landesschülervertretung einzuberufen hat. § 31 Abs. 2 ist keine Lösung dieser Frage, da der Vorsitzende der Landesschülervertretung (Landesschulsprecher) erst in der ersten internen Sitzung gewählt wird (§ 17) und daher vor dieser Sitzung noch nicht feststeht.

Zu § 35 Abs. 2:

In der zweiten Zeile wäre ein Schreibfehler zu korrigieren: "... so hat dies die betreffende Schülervertretung ...".

Im übrigen wird gegen den Entwurf kein Einwand erhoben.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Schilcher eh.

F.d.R.d.A.


